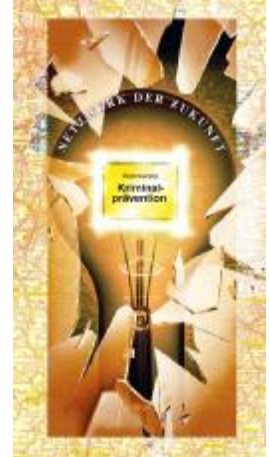




Merkblatt
zur Veranstaltung von
Vereins-, Straßen- oder sonstigen Festen
in der Öffentlichkeit



www.praevention-bw.de

1. Vorbemerkung	2
2. Anmeldung / Genehmigung.....	2
2.1 Was hat der Veranstalter bei seiner Anmeldung zu beachten?	2
2.2 Was gibt es zusätzlich zu beachten?	3
3. Rechte und Pflichten des Veranstalters	4
3.1 Pflichten	4
3.2 Rechte	6
4. Lebensmittel und Getränke	8
4.1 Preisangabe und Kennzeichnung	8
4.2 Speisezubereitung und Hygieneanforderungen	8
4.3 Getränkeschankanlagen	9
4.4 Zulässige und nicht zulässige Erzeugnisse	9
4.5 Sonstige Hinweise	9

1. Vorbemerkung

Öffentliche Veranstaltungen wie Vereins- und Straßenfeste werfen für die Verantwortlichen oft eine ganze Reihe von Fragen auf; sei es im Zusammenhang mit der Genehmigung, der Umsetzung erteilter Auflagen, der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes oder dem Umgang mit Störenfriedern. Wie melde ich eine Veranstaltung an, was muss ich beachten, wie verhalte ich mich gegenüber „Störern“? Wichtige Fragen für die Verantwortlichen und ihre Helfer.

Nehmen Sie rechtzeitig mit den Behörden Kontakt auf. Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Ihnen, Ihrer Polizei und der örtlichen Polizeibehörde sorgt für den reibungslosen Ablauf Ihrer Veranstaltung. Mit diesem Merkblatt wollen wir Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen im Zusammenhang mit Ihrer Veranstaltung geben.

2. Anmeldung / Genehmigung

Veranstaltungen wie Vereins- und Straßenfeste unterliegen dem Gaststättengesetz, wenn

- Getränke
(Schankwirtschaft),
- zubereitete Speisen
(Speisewirtschaft),

zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden und der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist (§ 1 Gaststättengesetz).

2.1 Was hat der Veranstalter bei seiner Anmeldung zu beachten?

Wer ein Gaststättengewerbe in diesem Sinne ausübt, bedarf einer Gestattung nach §12 Gaststättengesetz. Die Genehmigung ist mindestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin beim örtlich zuständigen Bürgermeisteramt / Ordnungsamt schriftlich zu beantragen. Hier ist auch das Formblatt „Antrag auf Gestattung nach §12 Gaststättengesetz“ zu erhalten. Sollte die Dauer der Veranstaltung mehr als vier Tage betragen, ist die Gestattung bei der zuständigen Gaststättenbehörde zu beantragen.

Für den schriftlichen Antrag sind folgende Angaben erforderlich:

- Name des Veranstalters,
- Verantwortliche Person für die Veranstaltung,

- Anlass und Begründung der Bewirtung,
- Ort und Dauer der Veranstaltung,
- die Inanspruchnahme öffentlichen Verkehrsraumes (Sondernutzung),
- Beteiligung der Gastronomie bei der Bewirtung,
- welche Getränke und Speisen sollen abgegeben werden.

Die Gebühr ist von der Größe der Grundfläche abhängig. In der Regel wird die Genehmigung unter bestimmten Auflagen (z.B. Ordnerdienst, Sperrzeit) erteilt.

2.2 Was gibt es zusätzlich zu beachten?

2.2.1 Hilfsdienste

Nimmt der Veranstalter Feuerwehr und / oder Rettungsdienste in Anspruch (oft wird auch von der Behörde eine entsprechende Auflage erteilt), fallen zusätzliche Kosten an.

2.2.2 GEMA

Veranstaltungen mit Musikdarbietungen sind - wenn sie öffentlich sind - bei der GEMA in Stuttgart anzumelden. Dies gilt nicht nur für Live-Darbietungen, sondern auch für das Abspielen von Tonträgern. §13a Urheberrechtswahrnehmungsgesetz verpflichtet den Veranstalter, vor seiner Veranstaltung die Urheberrechte unverzüglich schriftlich, mündlich oder per Mail bei der GEMA zu erwerben. Die Gebühren richten sich entweder nach der Nutzungsfläche der Veranstaltung oder nach der Zahl der Besucher. Die Mindestgebühr beträgt beispielsweise für 100m² oder 150 Personen 19,80 Euro bei Live-Musik und 23,76 Euro für das Abspielen von Tonträgern.

Die Anmeldungen bei der GEMA ist durch den Veranstalter selbst vorzunehmen, eine Unterrichtung durch die Behörde erfolgt nicht

Anschrift:

GEMA, Herdweg 63, 70174 Stuttgart, Tel.: 0711 / 2252-6, Fax.: 0711 / 2252-800.

Achtung:

Die GEMA unternimmt selbst Nachforschungen, indem sie z.B. Pressemitteilungen oder Plakate durch ihre Außendienstmitarbeiter überprüfen lässt. Bei Fehlen einer Genehmigung wird pauschal ein Zuschlag von 100 % der Gebühr als Strafe erhoben.

2.2.3 Finanzamt

Bei gewinnorientierten Veranstaltungen sind in der Regel Umsatz und Gewinn dem Finanzamt zu melden. Die Bürger- / Ordnungsämter übersenden von sich aus eine Mehrfertigung der Gestattung an das Finanzamt. Aufgrund der umfassenden Rechtsmaterie wird empfohlen, sich bei den örtlichen Finanzämtern zu informieren.

2.2.4 Lotterie / Tombola

Eine öffentliche Lotterie oder Ausspielung (sog. Tombola) muss rechtzeitig bei der Rennwett- und Lotteriesteuerstelle des Finanzamtes Karlsruhe-Durlach angemeldet werden und bedarf grundsätzlich einer Genehmigung, für die das Regierungspräsidium Karlsruhe zuständig ist. Diese Einzelgenehmigung entfällt, wenn sich der Veranstalter an die vom Regierungspräsidium Karlsruhe erteilte allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung von öffentlichen Lotterien und Ausspielungen hält. Anmeldeformulare mit verschiedenen Hinweisen und Verhaltenshilfen sind bei den örtlichen Ordnungsämtern vorhanden. Aufgrund der umfassenden Materie wird empfohlen, direkt mit der Rennwett- und Lotteriesteuerstelle Kontakt aufzunehmen.

Anschrift (für ganz Baden-Württemberg):

Finanzamt KA-Durlach, Prinzessenstrasse 2, 76227 Karlsruhe, Tel.: 0721-994-2160.

3. Rechte und Pflichten des Veranstalters

3.1 Pflichten

3.1.1 Sicherheit

Der Veranstalter selbst muss für Sicherheit und Ordnung im Bereich der Veranstaltung die notwendige Vorsorge treffen. Die Polizei greift erst ein, wenn die dem Verantwortlichen zur Verfügung stehenden Mittel versagen.

Maßnahmen für eine sichere Gestaltung der Veranstaltung können sein:

- Einlasskontrollen (Waffen und gefährliche Gegenstände),
- eigene Ordner (sollten erkennbar sein),
- private Sicherheitsfirmen (Security),
- Parkplatzwächter (schneller Zugang für Einsatz-/ und Rettungsfahrzeuge),
- „glasfreier“ Getränkeausschank.

3.1.2 Haus- und Haftungsrecht, Garantenpflicht

Sofern der Veranstalter den Veranstaltungsort anmietet, ist er auch für die Durchsetzung des Hausrechts verantwortlich.

In der Praxis sieht dies so aus, daß der Veranstalter einem „Störer“ ein Hausverbot aussprechen und zum Verlassen der Veranstaltung auffordern kann. Zur Durchsetzung des Hausrechts kann der Einsatz körperlichen Zwangs rechtmäßig sein, sofern er die Grenzen der gebotenen Notwehr nicht überschreitet und die Beachtung der Verhältnismäßigkeit Anwendung findet.

Besondere Hinweise zum Thema „Verhalten in Gefahrensituationen“ können dem beigefügten Merkblatt entnommen werden.

Achtung:

Der Veranstalter sollte sich aber immer die Frage stellen, ob in bestimmten Fällen ein Hinzuziehen der Polizei nicht die bessere Lösung wäre, als einen „Störer“ mit Gewalt zu entfernen.

Tipp:

Der Veranstalter kann zivilrechtlich für aufkommende Schäden, die durch

- unsachgemäße Organisation,
 - nicht ordnungsgemäßen Zustand von Ausrüstung und sonstigen Gegenständen,
 - fahrlässiges Handeln des Personals
- verursacht werden, in Anspruch genommen werden.

Es empfiehlt sich der Abschluss einer anlassbezogenen Haftpflichtversicherung.

3.1.3 Jugendschutz

1. In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 - Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
 - andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren (z.B. Bier, Wein, Sekt, Korea usw.)weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
(§ 9 JuSchG)

Besondere Hinweise zum Thema „Alkopops“ können den beigefügten Merkblättern entnommen werden.

Achtung:

Nicht nur Verkauf und Abgabe, sondern auch die Gestattung des Verzehrs dieser Getränke durch Personen der jeweiligen Altersgruppe unterliegt dem Verbot (z.B. mitgebrachte Alkoholika).

2. Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung eines Personensorgeberechtigten darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht und Jugendlichen ab sechzehn Jahren bis 18 Jahre längstens bis 24 Uhr gestattet werden (§5JuSchG).
Abweichend hiervon darf die Anwesenheit von Kindern bis 22.00 Uhr und Jugendlichen unter sechzehn Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dient (§5JuSchG).
3. Das Rauchen in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht gestattet werden (§10JuSchG).
4. Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach §§ 4-13 des JuSchG. für ihre Veranstaltungen und Betriebseinrichtungen geltenden Vorschriften durch einen deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen. (§ 3 JuSchG)

3.2 Rechte

3.2.1 *Vorläufige Festnahme durch Jedermann (§127 StPO)*

Nach § 127 StPO hat Jedermann das Recht zur vorläufigen Festnahme eines anderen, wenn dieser auf frischer Tat (z.B. Sachbeschädigung, Körperverletzung, Diebstahl) betroffen oder verfolgt wird und ferner der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann.

Achtung:

Eine Verpflichtung zur vorläufigen Festnahme ergibt sich daraus nicht.

Festnahme bedeutet dabei, dass der Verdächtige festgehalten und damit verhindert wird, dass er sich entfernt. Die Anwendung körperlicher Gewalt bei der Fest-

nahme - etwa das „feste Zupacken“ - wird für zulässig erachtet (vgl. 3.1.2 - *Haus- und Haftungsrecht, Garantenpflicht*).

3.2.2 Notwehr / Nothilfe (§32 StGB / 227 BGB)

Wer in Notwehr / Nothilfe handelt, führt eine Handlung zu seiner oder der Verteidigung eines Dritten durch; dabei muss die Handlung erforderlich, geeignet und geboten sein, um den Angriff zu beenden.

Achtung:

Die Notwehrhandlung darf sich nur gegen den Angreifer richten, nicht gegen die Rechtsgüter Dritter. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz muss besondere Beachtung finden (vgl. 3.1.2 - *Haus- und Haftungsrecht, Garantenpflicht*).

3.2.3 Selbsthilfe §229 BGB

Das Recht zur Selbsthilfe hat nur geringe praktische Bedeutung, da die Voraussetzungen der Vorschrift sehr eng gefasst sind: Sie betrifft nur Fälle, in denen zivilrechtliche Ansprüche gefährdet sind und staatliche Hilfe (Polizei) nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

Beispiel:

Hält eine Bedienung einen Gast, der das Lokal / Verkaufsstelle ohne Bezahlung verlassen will, zurück, um seine Personalien festzustellen, so handelt sie in Ausübung eines Selbsthilferechts. Dem Gast steht gegenüber dem Festhalten durch die Bedienung kein Notwehrrecht zu.

3.2.4 Einsatz von eigenem oder fremdem Sicherheitspersonal

Eigene und private Sicherheitskräfte haben keinerlei Hoheitsrechte wie sie der Polizei zustehen. Sie dürfen ausschließlich privatrechtlich tätig werden. Prinzipiell stehen solchen Sicherheitskräften nur die sogenannten „Not- und Jedermannrechte“ zu (vgl. 3.2.1 - *Vorläufige Festnahme durch Jedermann (§127 StPO)* und 3.2.2 - *Notwehr / Nothilfe (§32 StGB / 227 BGB)*).

Wird eigenes Sicherheits- und Ordnungspersonal eingesetzt, sollten Sie sich vorab über die Möglichkeiten und Grenzen des Einschreitens bei Störungen informieren.

4. Lebensmittel und Getränke

4.1 Preisangabe und Kennzeichnung

Es muss ein für Jedermann deutlich sichtbares Verzeichnis vorhanden sein, aus dem die Warenart, die Menge und die Preise zu ersehen sind.

Mindestens ein alkoholfreies Getränk muss billiger als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge sein.

Sind Zusatzstoffe in den angebotenen Lebensmitteln vorhanden, so sind diese zu kennzeichnen (in Form von Fußnoten erlaubt), z.B.:

- „mit Konservierungsstoff oder konserviert“ bei Fischkonserven, Kartoffelsalat,
- „mit Phosphat“ bei Brühwürsten, Fleischkäse, Wurstsalat, Wienerle,
- „mit Farbstoff“ z.B. Cola/Fanta, Campari, Speiseeis, Seelachs,
- „Coffein“ bei Cola, wenn Getränke offen ausgeschänkt werden,
- „mindere Qualität“ bei Lachsersatz und Formfleischschinken.

Die angabepflichtigen Zusatzstoffe können auf der Originalverpackung nachgelesen oder beim Lieferanten nachgefragt werden.

4.2 Speisezubereitung und Hygieneanforderungen

4.2.1 Betriebsstätte

- Die Zubereitung und Abgabe von Speisen darf nicht unter freiem Himmel erfolgen. Es wird die Aufstellung von Verkaufsbuden oder mindestens eines Partyzeltes mit Seitenwänden gefordert.
- Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, müssen sauber und leicht zu reinigen sein.
- Zur Reinigung von Arbeitsgeräten müssen geeignete Vorrichtungen vorhanden sein (z.B. Spülbecken, Spülmaschine).
- Die Vorrichtungen zur Reinigung müssen über eine Kalt- und Warmwasserversorgung, sowie Abwasserentsorgung verfügen.
- Speisen und zu deren Herstellung verwendete Gerätschaften dürfen nur so angeboten / aufbewahrt werden, daß ein Anhauchen, Anhusten oder unberechtigtes Berühren ausgeschlossen ist.
- Eine ausreichende Anzahl an Kühlmöglichkeiten für Fisch, Fleisch- und Wurstwaren, belegte Brötchen und Kuchen ist bereitzustellen.

4.2.2 Personal

- Personen, die Lebensmittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, müssen saubere Kleidung (mindestens einen Schurz) tragen.

- Bei der Zubereitung und Abgabe von Lebensmitteln besteht Rauchverbot.
- Personen mit offenen Verletzungen (Hände/Arme) dürfen keine Lebensmittel zubereiten oder abgeben.

4.3 Getränkeschankanlagen

- Mobile Schankanlagen müssen vor ihrer Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen am Ort der Veranstaltung abgenommen werden. Dieser stellt ein Betriebsbuch oder ein Formblatt aus, worin die Abnahme bescheinigt wird.
- Zapfhähne sind täglich zu reinigen
- Druckgas- / Kohlesäureflaschen dürfen nur stehend, fest angebunden und im Schatten aufgestellt werden.
- Die Betriebsanweisung für die Schankanlage ist sichtbar anzubringen.
- Eine Spüleinrichtung (nur für Gläser) mit 2 Spülbecken (ein Becken mit Reinigungsmittel und ein Becken mit Klarwasser) ist erforderlich.

4.4 Zulässige und nicht zulässige Erzeugnisse

- Hamburger, Frikadellen, Bratwürste, Cevapcici, Kebab, Gulasch, Schaschlik, Fleischspieße u.ä. dürfen nur durcherhitzt (nicht roh) zum sofortigen Verzehr abgegeben werden.
- Nicht zulässig ist die Herstellung (Stecken von Fleischspießen, Würzen/Ausformen von Hackfleisch zu Cevapcici oder Frikadellen), Behandlung, Abgabe von Hackfleisch in rohem Zustand, z.B. Tartar, Hackepeter, Mettbrötchen etc.
- Hackfleisch und zubereitetes Hackfleisch aus Wild oder Geflügel darf nicht abgegeben werden.
- Geschnetzeltes wie z.B. Pfannengyros, darf nur in gegartem Zustand bezogen werden. Das Erwärmen im Veranstaltungsbereich ist möglich.
- Rohmilch darf nicht ausgeschenkt werden.

Achtung:

Bei Nichtbeachten dieser Vorschriften über den Umgang mit Lebensmitteln muss der Standbetreiber mit der Schließung des Standes oder dem Verbot der Abgabe von Lebensmitteln rechnen. Verstöße gegen die Mindestanforderungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar.

4.5 Sonstige Hinweise

- Es dürfen nur Gläser mit „Eichstrich“ verwendet werden.

- Es müssen angemessene Vorrichtungen für Abfälle vorhanden sein.
- Das Aufstellen von Geldspielgeräten ist verboten.
- Der Handel mit Waren unterliegt dem Gewerberecht, zu beachten sind die Bereiche Sondernutzung, Reisegewerbekarte, Preisangabepflicht, Ladenschlußzeiten. Erlaubnisse / Befreiungen erteilt die zuständige Behörde.
- **Es ist verboten, einem bereits betrunkenen Gast Alkohol auszuschenken.**
- Toiletten mit Handwascheinrichtungen, Einmalhandtücher und Seifenspender müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein.

Anlagen:

Ratschläge zum Verhalten in Gefahrensituationen

Merkblatt zu Alkopops und Jugendschutz

Merkblatt zu Modedrinks, Jugendlichen und junge Erwachsene

Merkblatt „Alkopops“